



GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109
5121 St.Radegund Nr.7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20
Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at Web: www.st-radegund.at

AZ: 240-Akt

St.Radegund, am 04.07.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen, die gemäß § 94 Abs.6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kundgemacht wird:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde ST. RADEGUND geltend ab 01.09.2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Suspendierung
11. Gesundheitliche Maßnahmen bei Unfällen im Kindergarten
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Logopädin im Kindergarten
15. Ergotherapeutin im Kindergarten
16. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
17. Sehtest im Kindergarten
18. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)
19. Rechtswirksamkeit

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Radegund (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idgF, mit Sitz in 5121 St.Radegund 6/2.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 1. August und enden am 31. August.
- 2.2. Die 2. Hälfte des Monats Juli ist der Kindergarten ebenfalls geschlossen, da diese Zeit zum Zwecke der Fortbildung und für vorbereitende Arbeiten genutzt wird.
- 2.3. An Allerseelen (2.November) ist der Kindergarten geschlossen.
- 2.4. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.Dezember und enden am 07.Jänner
- 2.5. Die Osterferien beginnen am Freitag vor dem Palmsonntag und enden am Ostermontag.
- 2.6. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstmontag und enden am Pfingstmontag.
- 2.7. Während der Semester- und der Herbstferien, an den „Zwickeltagen“ und an den schulfreien Tagen der Volksschule St. Radegund wird ein Journaldienst angeboten, für den die Anmeldepflicht für die Herbst- und Semesterferien bis spätestens 10. Oktober und zu den „Zwickeltagen“ (Mai/Juni) bis spätestens 10.März bei der Kindergartenleitung gilt. Der Journaldienst wird ausschließlich für berufstätige Eltern angeboten. Eine kurzfristige Abmeldung kann nur bei Krankheit des Kindes mit ärztlicher Bestätigung erfolgen. Bei den Journaldiensten hat der Kindergarten von 7:30- 12:30 Uhr geöffnet. Es gibt kein Mittagessen, keine Nachmittagsbetreuung und keinen Bustransport.
- 2.8. Ist aus Krankheitsgründen nur eine Kindergartenpädagogin oder Helferin im Kindergarten anwesend, wird ebenfalls ein Journaldienst angeboten.
- 2.9. In den Hauptferien von Juli bis August (5 Wochen) wird eine Betreuung der Kinder durch das Netzwerk Hoch 7 angeboten. Das Informationsblatt bezüglich der Sommerbetreuung wird spätestens im Jänner an die Eltern ausgehändigt.

3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

3.1. Krabbelstübengruppe

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	11:45 Uhr

Wenn das Kind in der Krabbelstube nicht zum Mittagessen angemeldet ist, endet die Betreuung um 11:45 Uhr.

3.2. Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

- 3.3. Der Kindergarten und die Krabbelgruppe werden mit Mittagsbetrieb geführt (außer Freitag).
- 3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
- 3.5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in den Kindergarten

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 in der Fassung der Novelle 2016, LGBl.Nr. 33/2016, allgemein zugänglich.
- 4.2. Im Kindergarten wird
- 4.2.1. eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter
 - 4.2.2. eine Kindergartengruppe mit Gruppenintegration und
 - 4.2.3. eine Krabbelgruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich auf Einladung der Kindergartenleitung in der Woche der Semesterferien zu erfolgen.
Für die Kinder im Kindergartenalter, muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes.
 - b) **ärztliche Bescheinigung (inkl. Impfbescheinigung)** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes.
 - c) **Meldezettel**, wenn Hauptwohnsitz nicht in St. Radegund
 - d) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. Wer die Einkommensnachweise bis 15. August vor Beginn des Kindergartenjahres nicht vorlegt, dem wird der Höchstbeitrag vorgeschrieben und nicht mehr geändert. Eltern, welche bereits im Vorjahr Lohn- und Gehaltsnachweise vorgelegt haben, müssen jährlich aktuelle bringen.
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler*innen)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr von September bis Juli. Ausnahmen für die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres sind über die Leiterin zu regeln (Berufstätigkeit der Mutter, familiäre und pädagogische Situation).
- 4.6. Die Gemeinde St. Radegund entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des

kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Für die Aufnahme von Schulkindern in eine alterserweiterte Kindergartengruppe gelten die Pkte. 2.,3.,7. und 9. ebenso wie § 7 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007 idgF.
Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr, wobei die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern an Schultagen von der zweiten Schulwoche bis zum Ende des Schuljahres stattfindet. Bei der Aufnahme wird auf die familiäre Situation (Berufstätigkeit der Mutter etc.) sowie die pädagogische Situation Rücksicht genommen.
- 4.10. Bei der Anmeldung bzw. für alle beständigen Kinder werden am Ende des Kindergartenjahres die Tage an denen die Kinder in den Kindergarten kommen festgelegt. Die Kinder bzw. die unter 3-jährigen Kinder dürfen dann nur an diesen Tagen kommen, an denen sie angemeldet sind. Bei den unter 3-jährigen Kindern besteht dann oft Platzsharing.
- 4.11. Anmeldungen zur Nachmittagsbetreuung, zum Mittagessen und zum Bustransport haben bis 15. Juli vor dem Kindergartenjahr verbindlich zu erfolgen.
Zusätzliche Anmeldungen zu diesen Services während des Kindergartenjahres sind möglich und werden bis 15. des Vormonats angenommen und je nach Platzangebot ermöglicht.
- 4.12. Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung, vom Mittagessen und vom Bustransport sind nur mehr in den Semesterferien im Februar möglich. Die Betragszahlung für diese Services hat jedenfalls bis zu den Semesterferien zu erfolgen, auch wenn sie nicht mehr in Anspruch genommen werden.
Ausnahme: Das Mittagessen kann in begründeten Fällen (Krankheit, Urlaub etc.) bis spätestens am Vortag während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Kindergartenleitung schriftlich über „Signal“ oder per Mail abgemeldet werden und es werden keine Kosten berechnet.
- 4.13. Für das Mittagessen haben wir im Kindergarten für 13 Kinder Platz. Wenn berufstätige Eltern einen Platz benötigen, so müssen Kinder, bei denen ein Elternteil in Karenz ist, sich vom Mittagessen sowie für die Nachmittagsbetreuung abmelden.
- 4.14. Aufnahme Krabbelstube: Mit der verbindlichen Anmeldung für die Krabbelstube wird eine Kautionshöhe von € 200,00 eingehoben, die nach Ablauf von 3 Besuchsmonaten Ihres Kindes beim jeweiligen monatlichen Elternbeitrag abgezogen wird.
- 4.15. Die Betreuungsnotwendigkeit der Kinder richtet sich nach der Berufstätigkeit der Eltern. Bei Platzmangel haben Familien mit einem Elternteil in Karenz, den Platz an eine Familie mit einem höheren Betreuungsbedarf, abzutreten.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Radegund einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - 5.2.1. die allenfalls verabreichte Verpflegung
 - 5.2.2. der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten
 - 5.2.3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - 5.2.4. allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten

und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig.
Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt St. Radegund und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung und der Gemeinde St. Radegund zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Radegund spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.5. Bei Abhaltung eines Kindergartenausflugs gelten Eltern als Begleitpersonen. Diese haben eine Verschwiegenheitspflicht einzuhalten und die vollständige Aufsicht aller am Ausflug teilnehmenden Kinder zu gewährleisten. Die Aufsichtspflicht des eigenen Kindes liegt bei den Eltern.
- 9.6. Eltern/ Erziehungsberechtigte haben auch während der der Eingewöhnung, den Bring- und Abholzeiten sowie bei anderen Veranstaltungen des Kindergartens/ der Krabbelstube oder beim Besuch eines Vormittages, der Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.
- 9.7. Zwischen Ostern und Kindergartenschluss findet ein Schnuppernachmittag für die neu angemeldeten Kinder des nächsten Kindergartenjahres statt. Diese Schnuppertage sind nur in Begleitung einer Bezugsperson möglich, die auch die Aufsichtspflicht für das Schnupperkind an diesem Tag übernimmt.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Gesundheitliche Maßnahmen bei Unfällen im Kindergarten

Das Kindergartenpersonal ist befugt:

- Zecken bei Kindern zu entfernen
- Schürfwunden bei Kindern mit einem Desinfektionsspray zu desinfizieren und zu säubern.
- Schiefer bei Kindern zu entfernen und die Wunde anschließend mit einem Desinfektionsspray zu desinfizieren.

12. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 12.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 12.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen.
- 12.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung des Bildungsauftrages an fünf Werktagen mindestens 20 Stunden pro Woche im Kindergarten anwesend sein.
- 12.5. Für Schulkinder in der alterserweiterten Kindergartengruppe gilt: Die Kinder werden ab 11:30 Uhr bis längstens 14:30 Uhr betreut.
- 12.6. Die Öffnungszeiten müssen eingehalten werden. Dies bedeutet, dass das Gebäude nicht vor 7:00 Uhr betreten wird und beim Abholen ebenfalls Zeit einzuplanen ist, so dass das Gebäude um spätestens 14:30 Uhr verlassen werden kann.
- 12.7. Die Gemeinde St.Radegund meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.9. Die Eltern sind verantwortlich, sich bei Bedarf eigenständig über die Allergeneinformationsverordnung vom Mittagessen der Schulküche Tarsdorf bei der Kindergartenleitung zu informieren. Die Eltern sind verpflichtet, das Kindergartenpersonal bei Allergien unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 12.10. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 12.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes, bei Schülern mit dem Eintreffen der Kinder im Kindergarten. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen des Kindergartenareals. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 12.12. Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bus-transport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der

Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- 12.13. Eltern / Erziehungsberechtigte tragen die Aufsichtspflicht für ihr Kind bei allen Kindergartenveranstaltungen wie zum Beispiel das Martinsfest, Abschlussfest etc.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Logopädin im Kindergarten

Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die Mitarbeiter des Kindergartens mit der Fachkraft über das Ergebnis der Untersuchung austauschen.

15. Ergotherapeutin im Kindergarten

Mit Einverständnis der Eltern kann einmal jährlich eine ergotherapeutische Einheit mit allen Kindergartenkindern durchgeführt werden. Im Anschluss der Einheit tauschen sich die Mitarbeiter des Kindergartens mit der Fachkraft über das Ergebnis aus.

16. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst. Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

17. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

18. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs.1 Z.9 Oö.KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

19. Rechtswirksamkeit

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung treten alle früheren Kindergartenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Sigl
(Simon Sigl)

Angeschlagen am: 10.08.2023
Abgenommen am: 25.08.2023

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte



GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109
5121 St.Radegund Nr.7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20
Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at Web: www.st-radegund.at

AZ: 240-Akt

St. Radegund, am 11.12.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen, die gemäß § 94 Abs.6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kundgemacht wird:

1. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde ST. RADEGUND betreffend Punkt 2: Arbeitsjahr und Ferien

2. Arbeitsjahr, Ferien und Journaldienste

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. An Allerseelen (2.November) ist der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.
- 2.2. In den Herbstferien (27.10.2023- 03.11.2023) wird im Kindergarten und in der Krabbelstube ein Journaldienst angeboten.
- 2.3. In den Weihnachtsferien (27.12.2023- 05.01.2024) wird im Kindergarten und in der Krabbelstube ein Journaldienst angeboten.
- 2.4. In den Semesterferien (19.02.2023- 23.02.2024) wird im Kindergarten und in der Krabbelstube ein Journaldienst angeboten.
- 2.5. Die Osterferien (25.03.2024-29.03.2024) wird im Kindergarten und in der Krabbelstube ein Journaldienst angeboten.
- 2.6. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstmontag und enden am Pfingstmontag.
- 2.7. An folgenden Tagen wird ebenfalls ein Journaldienst angeboten: 10.05.2024, 31.05.2024
- 2.8. In der Woche von (15.07.2024-18.07.2024) sowie in der Woche von (27.08.2024- 30.08.2024) wird ebenfalls in beiden Einrichtungen ein Journaldienst angeboten.
- 2.9. Die Hauptferien beginnen am 19. 07. 2024 und enden am 36. 08. 2024. Der Kindergarten und die Krabbelstube sind geschlossen.
- 2.10. Die Anmeldung für die Journaldienste erfolgte im Oktober und ist verpflichtend. Eine kurzfristige Abmeldung kann nur bei Krankheit des Kindes mit ärztlicher Bestätigung erfolgen. Bei den Journaldiensten hat der Kindergarten von 7:30- 12:30 Uhr geöffnet. Es gibt kein Mittagessen, keine Nachmittagsbetreuung und keinen Bustransport. In den Journaldiensten ist nicht immer eine pädagogische Fachkraft anwesend.



Der Bürgermeister:

(Simon Sigl)

Angeschlagen am: 12.12.2023
Abgenommen am: 29.12.2023